



**Satzung zur Aufhebung
des Bebauungsplanes für das Gebiet
„Zwischen Deutenhausener Straße und Zotzenmühlweg“
Gemarkung Weilheim**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über der Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) diese Bebauungsplan-Aufhebung als Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan „Zwischen Deutenhausener Straße und Zotzenmühlweg“ der Fassung der Genehmigung des Landratsamtes Weilheim vom 25.04.1957, Nr. 7797/56, für die Grundstücke Fl.Nrn. 2135, 2135/2 bis 2135/5, 2136, 2136/1 bis 2136/11, 2139, 2139/2 bis 2139/10, 2156, 2156/1 und 2156/2, Gemarkung Weilheim, wird samt Begründung aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten der o.g. Bebauungsplan sowie die Änderung des o.g. Bebauungsplanes außer Kraft.

Stadt Weilheim i.OB, 19.10.2020
red. geändert 28.01.2021

Markus Loth
1. Bürgermeister



**Satzung zur Aufhebung
des Bebauungsplanes für das Gebiet
„Zwischen Deutenhausener Straße und Zotzenmühlweg“
Gemarkung Weilheim**

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Der Erlass einer Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB am 24.09.2020 beschlossen.

Der Entwurf der Satzung wurde mit allen Unterlagen am 17.11.2020 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf der Satzung wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.11.2020 mit 15.12.2020 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Stadtrates vom 28.01.2021, Nr. Ö 5 / 2021 die Aufhebung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB Nr. 5 vom 22.03.2021, womit die Satzung Rechtskraft erlangt. Die Satzung wird samt Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 04. März 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim, den 04. März 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim, den 04. März 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister